

Die / Deutsche Volkspolizei (DVP) ist zu verständigen, wenn

- durch den V. Personenschaden eingetreten ist,
- Gefahren oder Störungen für den Verkehr entstanden sind,
- ein Fahrzeug mit gefährlichen Gütern am V. beteiligt ist,
- der Verdacht besteht, daß ein am V. beteiligter Fahrzeugführer nicht fahrtüchtig im Sinne des § 7 StVO ist.

Die DVP ist auch hinzuzuziehen, wenn zwischen den Beteiligten keine Klarheit zum Hergang des V. oder zur Schuld erzielt werden kann. Sie sollte hinzugezogen werden, wenn Ausländer, im Ausland zugelassene Fahrzeuge oder Fahrzeuge der bewaffneten Organe an V. beteiligt sind. Sie kann bei jedem anderen V. hinzugezogen werden.

Der Verursacher des V. sollte in jedem Fall, insbesondere aber dann, wenn die DVP nicht verständigt zu werden braucht, folgende Angaben zu den beteiligten Fahrzeugen, Personen usw. schriftlich festhalten, die auch für die Schadensanzeige bei der Staatlichen Versicherung der DDR (StV) erforderlich sind:

- Ort, Tag und Uhrzeit des V. ;
- polizeiliche Kennzeichen, bei Kleinkraftfahrzeugen die Fahrgestell-Nr.;
- Fahrzeugart, Fabrikat, Typ;
- Baujahr, Kilometerstand;
- Kasko-Versicherung (Nr. und Höhe der Selbstbeteiligung) ;
- vom Fahrzeughalter: Name, Anschrift, Fernsprechnummer;
- vom Fahrer: Name, Anschrift, Fernsprechnummer, Tätigkeit, Führerscheinklasse und seit wann im Besitz des Führerscheins;
- Unfallhergang, einschließlich befahrene Straße, Verkehrsbeschilderung, Besonderheiten des Unfallortes, Sicht- und Witterungsverhältnisse (zweckmäßig ist eine Skizze zum Hergang);
- Art und geschätzte Höhe der Schäden an den Kraftfahrzeugen;
- Ort, an dem die Fahrzeuge besichtigt werden können;
- Namen und Adressen anderer Beteiligter, insbesondere von Zeugen und Geschädigten;
- Art und Umfang von Schäden an weiteren Gegenständen, Gebäuden usw.;
- Art der Personenschäden (Verletzungen).

Jeder an einem V. Beteiligte hat anderen Geschädigten die zur Schadensregulierung erforderlichen Angaben zu machen bzw. (wenn z.B. ein parkendes Fahrzeug beschädigt wird) zu hinterlassen (§42 Abs. 1 Buchst. d. StVO). Sind Zeugen des V. vorhanden, sollten sich alle Beteiligten deren Personalien notieren.

Obwohl **Ereignisse mit nur geringfügigem Sachschaden** (unter 800Mark) nicht zu den V. zählen, gelten bestimmte Pflichten und Verhaltensmaßnahmen auch hier: die Pflicht, anzuhalten bzw. stehenzubleiben und sich über die Folgen des Ereignisses zu vergewissern, die Pflicht, anderen Geschädigten die zur Schadensregulierung notwendigen Angaben zu ma-

chen bzw. zu hinterlassen. Hinsichtlich des Festhaltens der notwendigen Angaben und der Hinzuziehung der DVP gilt sinngemäß das gleiche wie bei V. Nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung haben Kraftfahrzeughalter und -fahrer die Pflicht, jeden V., bei dem andere Bürger oder Betriebe geschädigt worden sind, unverzüglich der StV anzuzeigen. Schadenanzeige-Vordrucke sind beim zuständigen Mitarbeiter der Außenorganisation und bei der Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der StV erhältlich. Bei der Schadensmeldung ist die Kraftfahrzeug-Steuer- und Versicherungs-Karte vorzulegen. Wer durch einen V. geschädigt ist, kann seine Schadenersatzansprüche grundsätzlich nur gegenüber dem Schadensverursacher geltend machen. Er kann und sollte diesen auffordern, den V. bei der für ihn zuständigen Kreisdirektion der StV zu melden. Wurde ein Bürger in der DDR durch ein ausländisches Kraftfahrzeug geschädigt, kann er seine Schadenersatzansprüche nach § 4 der 2. DB zur VO über die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung vom 16. März 1964 (GBl. II 1964 Nr. 25 S. 215) direkt bei der StV geltend machen.

Bei *V. im Ausland* (ausgenommen solche, bei denen nur das eigene Kfz geringfügig und ohne Beteiligung anderer Verkehrsteilnehmer beschädigt wurde) soll eine Protokollierung des Unfalls durch die Polizei verlangt werden. Nach Möglichkeit sind Fotos von der Unfallstelle und den Schäden am eigenen Fahrzeug anzufertigen. Zur Beweissicherung und zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen ausländische Beteiligte am V. ist jeder Schaden am eigenen Fahrzeug und am mitgeführten Reisegepäck auch der Versicherungseinrichtung des besuchten sozialistischen Landes zu melden und vorzuzeigen. Wer die Notreparaturkosten für sein Fahrzeug von der Versicherungseinrichtung des besuchten Landes übernehmen lassen will, muß deren Einverständnis vor Erteilen des Instandsetzungsauftrages einholen.

Besteht für das beim V. beschädigte Kfz eine / Kraftfahrzeugversicherung, ist ebenfalls eine Schadensmeldung bei der StV mit den genannten Angaben erforderlich und - sofern es sich nicht um ein Ereignis mit nur geringfügigem Sachschaden handelt - auch eine Meldung bei der DVP. Ist das beschädigte Kfz noch betriebs- und verkehrssicher (bei kleinen bis mittleren Schäden), wird der Schaden in dem von der StV in fast allen Kreisstädten eingerichteten Kraftfahrzeugschadensschnelldienst begutachtet. Meist wird der Betrag der geschätzten Instandsetzungskosten (abzüglich vereinbarter Selbstbeteiligung) sofort ausgezahlt. Sind größere Schäden am Fahrzeug eingetreten, wird es zu deren Begutachtung von Kraftfahrzeug-Sachkundigen an dem Ort besichtigt, an dem es untergebracht ist.

Verklagter / Prozeßpartei

Verkündung - 1. Bekanntgabe von der / Volkskammer der DDR beschlossener / Gesetze durch